**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 10 (1948)

Artikel: Vom Reisgeld und Reisgut

Autor: Ruhier, Oscar

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-241515

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# VOM REISGELD UND REISGUT

Von Oscar Ruhier.

Der historische Forscher über Ortsgeschichte und Heimatkunde findet in den alten Gemeinderechnungen oder Rechnungsmanualen unserer Gemeinden oft wertvolle Angaben und Anhaltspunkte für seine Arbeiten. schöpft er viele nützliche Hinweise namentlich bezüglich des Wirtschaftslebens früherer Zeiten, dann aber auch in allgemein kultureller Hinsicht. Sie vermitteln ihm nicht nur Kunde von den Kosten, die die Beherbergung von ausländischen Hoheiten, die in unserm Land als Gäste der Regierung weilten, verursachte, sowie von andern Ehrenausgaben; sie berichten auch von den früheren Getreide- und andern Lebensmittelpreisen, von bezahlten Kriegskontributionen, von den Aufwendungen für die Sittenpolizei, für die Schulund Armenpflege, dann auch von den eingenommenen Tellen, den gefällten Bußen usw. So ist es nicht verwunderlich, daß bereits die ältesten Stadtrechnungen von Bern und Biel verschiedentlich zum Gegenstand eingehender Betrachtungen genommen wurden 1. In verschiedenen Gemeinderechnungen des Oberlandes finden wir heute noch deutliche Spuren, die in die Vergangenheit weisen und uns zu weitern Nachforschungen anregen. Sie geben uns nicht nur Kunde über die Zweckbestimmung einzelner Sondergüter und deren Verwaltung in längst vergangenen Zeiten, sondern sind auch stumme Zeugen der Ehrfurcht, die die seitherigen Generationen diesen in unsere Zeit hinübergeretteten Gütern entgegenbrachten und heute noch entgegenbringen.

Wer Gelegenheit hat, in die Rechnungen unserer bernischen Gemeinden Einsicht zu nehmen, der stößt gelegentlich unter den Gütern, bzw. Fonds mit zweckgebundener Bestimmung auf den Namen «Reisegut», dann wieder auf ein anderes Sondergut, bezeichnet mit «Siechengut» oder auf ein besonders ausgeschiedenes «Prästengut». Manchmal findet sich in einer Gemeinde nur das eine, hin und wieder zwei dieser Separatgüter, seltener schon alle drei zusammen, verzeichnet vor.

Über die Herkunft und die Bedeutung des Reisgutes, oder auch Reise-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fr. E. Welti: «Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen» aus den Jahren 1375/77, mit beigegebener Untersuchung über das älteste bernische Münzwesen (Bern 1895); sodann «Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375/1383», mit einem Exkurs über den Burgdorferkrieg von 1382/84 (Bern 1896). Ferner «Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430—1452» (Bern 1906) usw.

Emil Meyer: «Die drei ältesten Bieler-Stadtrechnungen», Sonderabdruck aus der Festschrift Friedrich Emil Welti, Aarau 1937.

gut genannt, bestehen vielfach irrtümliche Auffassungen. Die einen sind geneigt, es mit einer Reisevergnügungskasse, etwa für die Schulen oder dergleichen, in Verbindung zu bringen, andere wieder glauben seinen Ursprung in einem in früheren Jahren für die Ermöglichung der Ausreise von Armengenössigen und deren Ansiedlung in fremden Ländern gesammelten Zweckfonds (Auswanderungsfonds) zu sehen. Tatsächlich war in früheren Zeiten unter der Bezeichnung «Reis» nicht eine Reise im landläufigen Sinne, sondern eine Reise ins Feld, d. h. in den Kriegsdienst zu verstehen. Unter «Reisige» verstund man das Kriegsvolk und mit «Reisgeld» war schlechthin der Sold gemeint, für den vom Jahre 1415 an die Gemeinden für die ins Feld ziehenden Auszüger aufzukommen hatten. Nach A. von Tillier<sup>2</sup> erachtete man es mit den vom 14. Jahrhundert hinweg länger anhaltenden Kriegen als ein Gebot der Billigkeit, daß die Auszüger, die ungeachtet ihres Bürgerrechtes zu unentgeltlichem Dienste verpflichtet waren, von den zu Hause verbliebenen Mitbürgern eine Vergütung erhielten. Diesem Billigkeitsgefühl verdankt man nach diesem Autor den Ursprung des sogenannten Reisgeldes<sup>3</sup>, welches in einheimischen Heeren 4 während längerer Zeit an die Stelle des spätern Soldes trat.

In einem am 16. März 1772 an die Landesregierung auftragsgemäß erstatteten Gutachten, das sich auch über die Frage, «ob die Hin und Wieder in Eurer hohen Gnaden Landen sich befindende Reisgelder nicht könnten an Nutzen gelegt und angewendet werden», wird der Ursprung des Reisgeldes wie folgt beschrieben:

«... Die zu Erhaltung der neugestifteten Stadt unumgänglich nötige Ausdähnung wurde von den Erben des Stifters und dessen Anhängern widerfochten. Die Stadt war mit ihnen in beständigen Kriegen. Damals fochte jeder Burger ebenso eifrig für sein Vaterland, als er für sich selbst hätte fechten können. Jeder ernährte sich selbst und besoldete Krieger waren damals ein Unding. Aus diesen Pflichten eines Bürgers ist der Ursprung eines Reisgeldes zu folgern; so wie der Staat zunahm, entstanden in der Stadt die Gesellschaften (Zünfte), auf dem Land die Gemeinden. Beyde gelangten durch freiwillige Steuren und durch Schenkungen ihres Landesherrn zu Vermögen. Sie unterstützten ihre Angehörigen mit Geld, damit deren Armuth dem Staat nicht schädlich werde. Nach und nach ward dieses zu einer allgemeinen Gewohnheit, die Gemeinden suchten sich ob ihren begüterten Angehörigen zu erholen. Sie ergriffen den leichtesten Weg. Sie belegten das Land und nicht die Personen mit einer Anlage. Bey annähernden friedfertigeren Zeiten war man be-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. von Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern von seinem Ursprung bis zu seinem Untergang im Jahre 1798, Bd. I (1938).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach v. Tillier soll die erste Spur dieser Einrichtung fast gleichzeitig mit derjenigen der Gesellschaften oder sog. Stuben zu finden sein, deren Mitglieder untereinander Steuern sammelten, um ihre ins Feld ziehenden Stubengenossen oder Stubengesellen, wie man sie nannte, mit einem notdürftigen Reisgeld zu versehen.

<sup>4</sup> Als Reis läuf er bezeichnete man diejenigen, die in fremden Heeren sich für den Kriegsdienst anwerben ließen.

dacht, sich stets in dem Stand der Vertheidigung zu erhalten. Man fuhr fort, die Reissteuren zu erheben und hieraus sammelte man ein Kapital, welches für den Nothfall aufbewahret wurde, dieses ist das jetzige sogenannte Reisgeld ...

Die erste Urkunde, worin des Reisgeldes gedacht wird, ist wohl eine A<sup>o</sup> 1347 ergangene Satzung kraft deren alle übelmögende Personen und Witwen so mit Kinderen beladen sind, in Reiskosten nicht sollen getellet werden ... Die erste authentische Spur des zusammengeschossenen (zusammengelegten) und vorräthigen Reisgeldes im Deutschen Land findet man in einer Generalverordnung vom 24. September 1572.»

Und im «Manual über die Herausgab und Einschmelzung der Reisgelder»<sup>5</sup>, das auf seiner ersten Seite die Mitglieder der Kommission anführt, die mit dieser Aufgabe betraut waren, finden sich unterm 20. Januar 1795 folgende Aufzeichnungen:

«... Die Reisgeldanlage ist eine Beschwerde, die allgemein schon seit Jahrhunderten auf dem ganzen Lande haftet. Alle Städte, alle Dorfgemeinden wie auch die Gesellschaften der Hauptstadt sind derselben unterworfen. Die Bürger der Städte wie die Landleute mußten dieses Geld aufbringen, das einzig und allein zur Beschützung und Verteidigung des Vaterlandes bestimmt war, wozu sich aber nichts destoweniger alle und jede Angehörige des Staates auch für ihre Personen mit Leib und Gut für verpflichtet halten; da jenes Reisgeld bloß in der Absicht zusammengelegt ward, um bev einem plötzlich entstandenen Kriege sogleich etwas Baarschaft bey der Hand zu haben. Gleich anfangs lag alles in den verschiedenen Städten oder auf den Ämtern. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts aber ward ein Teil auf Bern verlegt. Jenes wie dieses stand aber beständig unter obrigkeitlicher Aufsicht. Von Zeit zu Zeit zog man Berichte über den Bestand der Reisgelder ein. Fehlte etwas daran, es sei, daß man es zu Kriegszügen gebrauchte oder daß ein Unglück darüber ging, so mußte es wieder ersetzt werden ... Das Reisgeld gehört zwar unstreitig den Städten und Gemeinden, welche es zusammengelegt, eigentümlich zu; allein bey ihnen steht hingegen nicht, sich dessen nach Willkühr zu bedienen. Es war bloß zum versolden der Auszüger bestimmt und zu irgend einem andern Gebrauch sollte und durfte es nie verwendet werden. Auch hat man die Veräußerung desselben niemals zugegeben. Freylich sind zwar einige wenige Städte, so wie ein paar hiesige Gesellschaften, die ihr Reisgut zu ungleichen Zeiten, aber soviel uns bewußt, stäts unbefragt und daher auch unbefugt, angegriffen, an Zins gelegt oder sonst in ihrem Nutzen verwendet worden ...»

Durch obrigkeitlichen Erlaß vom Jahre 1586 wurden die Gemeinden zur Bereitstellung eines für drei Monate berechneten Soldvorrates (Reisgeld) für die militärischen Aufgebote verpflichtet, wobei es auf jeden Auszüger 12 Kronen treffen sollte. Vom Jahre 1656 an wurde das Betreffnis pro Mann auf 15

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Staatsarchiv Bd. Wehrwesen bis 1798, No. 523.

Kronen und vom Jahre 1662 hinweg sogar auf 18 Kronen erhöht. Die Beitragspflicht richtete sich in der Stadt nach den Haushaltungen, in den Landgemeinden nach den Gütern und in den Berggemeinden nach den Kuhwinterungen, wobei üblicherweise von jeder Kuhwinterung 3 Batzen zu entrichten waren. Die Verpflichtung zur Anlage eines Reisgutes bestund ebenfalls für die Gesellschaften (Zünfte). Dieser obrigkeitlichen Weisung scheint allerdings nicht jede Gemeinde, wenigstens nicht in der gewünschten Zeit, nachgekommen zu sein. So soll nach G. Buchmüller 6 die Gemeinde St. Beatenberg erst im Jahre 1655 beschlossen haben, ein Reisgeld zusammenzulegen, wobei auch die Ausführung dieses Gemeindebeschlusses verzögert worden sei. Wenigstens soll im Jahre darauf der Kriegsrat von Bern seine Unzufriedenheit darüber ausgesprochen haben, daß die Auszüger von Interlaken, Beatenberg, Habkern und Hofstetten noch immer mit keinem Reisegeld versehen seien. Und obgleich die Gemeinden versprochen hätten, ihre kriegsfähige Mannschaft «mit Spyß (Speise) genugsam zu versächen», müsse man leider konstatieren, daß dies nicht geschehe, und das mache die Soldaten unwillig. Entweder sollen die genannten Gemeinden das Geld sofort zusammenlegen oder aber ihre Auszüger genügend mit «Spyß» ausrüsten, widrigenfalls sie sich «höchlich» zu versprechen haben werden. Diese Aufforderung soll gewirkt haben. Ungefähr aus dem Jahre 1660 vernimmt man, daß das Reisegut der Gemeinde Beatenberg 468 Kronen oder 18 Kronen pro Mann betragen habe.

In einem Brief, datiert vom 27. Februar 1635, der verschiedene Gegenstände behandelt, schreibt der Landvogt zu Interlaken dem Rat zu Bern über Auszügerrödel und Reisgeld folgendes <sup>7</sup>:

«... Hienebendt habend Hochgedacht Euwer Gnaden hieby ouch die Rödel der Ußzügeren undt überiger Mannschafft myner Ampteyung gnädig zu empfachen, die ich zwar lengsten und uff bestimbte Zyt hette überschicken söllen; es sind aber die Ußzüger diser Landvogtey dergestallten in underschidenliche Fahnen, als gahn Underseen und Haßle, vertheillt, daß myne Under-Amptslüth sich nit wol daruß berichten, noch mir die Verzeichnußen eh überschicken können. Was nun daß Reyßgält belangt, ist daßelb aller Orten ordenlich bysammen undt für drey Monat vollkommenlich vorhanden, also daß Euwer Gnaden sich im Fahl der Noth (den Gott gnädig wenden welle) daruff sicherlich verlaßen könnend ...»

Die Richtigkeit dieser dem Rat von Bern zugegangenen Meldung kann allerdings, soweit die weiter oben angeführten Gemeinden betreffend, denen 21 Jahre später vom Kriegsrat wegen Nichterfüllung des obrigkeitlichen Erlasses vom Jahre 1586 Maßnahmen angedroht werden mußten, mit den tatsächlichen Verhältnissen nur schwer in Einklang gebracht werden.

Hatte das Reisgut durch Auszahlungen an die Reisigen eine Schwächung erfahren, so mußte es auf ergangene Aufforderung der Regierung hin, durch

<sup>6</sup> G. Buchmüller, Geschichte einer Berggemeinde, 1913.

<sup>7</sup> Staatsarchiv, Interlakenbuch Bd. D, S. 121.

den Bezug von neuen Tellen wieder auf seinen frühern Bestand zurückgeführt werden. Es durfte für keine andern Ausgaben verwendet werden, so daß es jederzeit seinem Zwecke dienstbar gemacht werden konnte. Zu seiner Sicherung wurde es daher von der Regierung bzw. Oberamtmännern verwaltet, die es gegen Ausstellung eines Empfangsscheins auf obrigkeitlichen Schlössern oder andern sichern Orten hinterlegten, wo es den Gemeinden bei bevorstehenden Kriegszügen zur Auszahlung des Reisgeldes zur Verfügung gestellt wurde <sup>8</sup>.

Buchmüller sagt in seiner oben vermerkten «Geschichte einer Berggemeinde» diesbezüglich folgendes:

«Alle bernischen Gemeinden sollten ihre Reisegeldkapitalien in der Hauptstadt oder in den obrigkeitlichen Schlössern hinterlegen, woselbst sie als finanzielle Reserve für den Kriegsfall in Verwahrung blieben. Laut einem spätern Verzeichnis verwahrten die Kirchgemeinden Gsteig, Lauterbrunnen, Habkern, Beatenberg<sup>9</sup>, Leissigen und das Dorf Interlaken ihr Betreffnis in einem 'Thürmlein oder Gewelb zu Aarmühle' 10.»

Daß auch das Reisgeld einer gelegentlichen Kontrolle unterzogen wurde, geht bereits aus dem oben angeführten Kommissionsbericht vom 20. Januar 1795 hervor. Aus der von S. Erb publizierten «Ortsgeschichte von Biglen» (1938) entnehmen wir diesbezüglich folgendes:

«Die Gemeinde Biglen hatte für ihre Mannschaft wie andere Gemeinden, das Reisgeld bereit zu halten. Am 6. März 1619 «tut Prädikant Jonas Müsslin kund und zu wissen, daß die Gmeind für drei Monate das Reysgeld zusammengetragen hat für 33 Personen. Jost Moser, Freyweibel, hat das Geld zu verschiedenen Malen inzellt und verpütschiert.»

Am 22. Februar 1672 «ist das Reisgeld der Kirchhöre in Biglen auf obrigkeitlichen Befelch nachgezählt worden in Gegenwart der Ausgeschossenen Friedrich Lenz, Ammanns, Hans Mosers und Uli Wältis. Die verpütschierten Seckel sind hervorgenommen und nach Inhalt der an die Seckel gebundenen Zettel einsümmig befunden worden 666 Kronen, so daß diese Gmeind für 37 Auszüger, so sie zu geben schuldig ist, auf jeden Mann nämlich zu 3 Monat 18 Kronen gerechnet, ihr Reisgeld vollständig beisammen hat und mit gemelts Amman Lenzen Pütschaft verpütschiert worden, und gehören diese 37 Mann in die 7. Companey des Statt-Regiments.»

Hierauf wurde das Reisgeld «in das Gewölbe gelegt». Nach getanem Werk begaben sich die Zählbeamten in den «Bären», vergnügt, daß alles schön ge-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Im Register zu den Manualen und «Erkanntnusbüchern» des Kriegsrates (Staatsarchiv Bd. Militärwesen II, 1555—1798) findet sich im Jahr 1619 über die Reisgeld-Aufbewahrung folgende Eintragung: «Zu dem Gehalte (Kasten oder Gewölbe) soll der Amtmann den einen und die Gemeinde den andern Schlüssel haben, damit keine Partei ohne die andere öffnen könne».

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Heute bildet das Reisgut das einzige gemeinsame Burgergut der drei Bäuerten der Einwohnergemeinde Beatenberg, nämlich Schmocken, Spirenwald und Waldegg. Sein Bestand betrug auf den 1. Januar 1946 Fr. 1669.40.

<sup>10</sup> Das frühere Dorf Aarmühle erhielt durch Beschluß des Regierungsrates vom 5. Dezember 1891 den Namen Interlaken.

stimmt hatte und ließen sich auf Kosten der Gemeinde eine Erfrischung geben, was mit folgenden Worten auf der Rechnung figurierte: «Rysgelt in das Gewölbe gelegt, hat man verzert 2 Kronen 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Batzen.»

Daß die Kontrolle überall ein so zufriedenstellendes Resultat ergeben hat, darf immerhin nicht angenommen werden. Jedenfalls beklagten sich nach einer «Erkenntnus vom 20. Nov. 1572 die von Diessbach bey Büren, daß ihr Reisgeld nicht beysamen gefunden worden, wie sie dasselbige zusammengeschossen und erlegt haben, und den Ammann Jost Schaller, der solches in Verwahrung gehabt, zum Ersatz anhalten wollten.» Und aus dem Jahre 1589 finden wir im Ämterbuch des Staatsarchivs einen Hinweis, wonach Peter Jauss aus der Landschaft Niedersimmenthal «so das Reisgeld verthan hat, soll zu straf 50 Pf. Buß und den Landtleüten allen Costen erlegen, auch seines Amts entsetzt syn.»

Von einem großen Raub des in der Kirche zu Erlenbach aufbewahrten Reisgeldes der Landschaft Niedersimmenthal, im Betrage von 20000 Pfd., berichtet ein Rapport, den der Kastlan dieser Landschaft, Joh. Jacob Deübelbeis am 4. Mai 1650 dem Schultheiß und Rat von Bern zugehen ließ. Er schildert darin, daß er nicht unterlassen könne, «zeberichten wie daß sich begeben, daß uf hüt zuo endgemelten Datumps der Landseckelmeister und Sondersiechenvogt allhie im Niedersiebenthal und sonderlich zu Erlenbach altem gewohntem Brauch nach, in meiner des Amtsmanns Gegenwart den Landleüten ihre Jahresrächnungen gehalten und geben und nach Verrichtung dessin und anderer notwendiger Ambts- und Landsgescheften man daselbsten zu Erlenbach neben und an der Kirchen über der Custorei (Sakristei) und das Gwelb, darinen ihr Reisgeld und Barschatz, so nunmehr lange Jahr ämbsig (emsig) und fleißig zusammengespart wurde, gwöhlen, ist derselbig eisige mit vielen Schlössern verwahrt und beschloßne Trog geöffnet und plündret gefunden und von by nahem 20000 Pf., so alles in spezie Dublonen, Sonnenkronen 11, Ziginen (Zechinen) 12 und Dukaten in dem schönsten gewichtigesten Gold gewäsen, darin nicht mehr dann in einem Seckel by 40 Dukaten übrig blieben und gefunden worden 13...»

<sup>11</sup> Eine französische Münze.

<sup>12</sup> Eine ursp. venetianische Goldmünze.

<sup>13</sup> Nach dem Mandatenbuch der Staat Bern (No. 7/299) erließen

<sup>«</sup>Schultheiß und Rath der Statt Bern» am 17. Mai 1650, nachdem ihnen der Diebstahl bereits am 4. Mai gemeldet wurde, an die Landvogteien von Thun, Unterseen, Interlaken, Frutigen, Saanen, Zweisimmen, Aelen (Aigle), Trachselwald und «an etliche Freyweibel in den Landgerichten ob sich auf (aufwärts) die Weisung uff die Geldspiegler zeachten wegen verlornen Reisgelds zuo Wimmis».

Diese Weisung hatte folgenden Wortlaut:

<sup>«</sup>Auf den uns eingelangten leidigen Bericht was maßen der Landschaft Niedersimmenthal ihr in einer großen und nahmhaften Summe bestandnes Reisgeld us dem Kilchengewelb zuo Erlenbach geraubet und entwendt worden, habent wir der Täteren Nachforschung halb anders nüt fürzenemmen gewüßt dann in umbliegenden Orten uff die Spiegler und Usgeber der Goldund groben Sorten achten zu laßen, dieweil dieses verlorne Geld alles in schönen gewichtigen Dublonen, Sonn-Cronen, Dukaten und Ziginen bestanden, und befehlend hierauf dir die Bestellung in deiner Verwaltung sonderlich in Wirtshüseren zethun, daß dieser Dingen wohl war-

Daß Schultheiß und Rat des öftern über eingetretene Mißstimmigkeiten in der Verwaltung des Reisgutes angerufen wurden, ergibt sich u. a. auch aus einem vom 8. Februar 1627 datierten Schreiben des Landvogts von Interlaken, Beat Fischer, das er der Regierung nach Bern sandte 14. In diesem Schreiben, das mit einer damals der Obrigkeit gegenüber üblichen langatmigen Anrede beginnt, die an Unterwürfigkeit keine Zweifel aufkommen läßt, weist der Landvogt von Interlaken darauf hin, daß ihm die Unter-Amtsleute die Aushändigung eines Schlüssels zum «Gwelb», in dem das Reisgeld verwahrt werde, verweigert hätten und Schultheiß und Rat durch den Landvogt bitten lassen, das von den Landsleuten zusammengelegte Reisgeld den Unter-Amtsleuten ohne Sorge anzuvertrauen. Der Landvogt ersucht am Schlusse seines Schreibens Schultheiß und Rat, ihm zu seinem Verhalt die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

Das Schreiben lautet wörtlich wie folgt:

«Hochi Und Wolgeachte, Gestrenge, Edle, Ehrenveste, fromme, Fürnemme, fürsichtige, Ehrsamme und wol wyse, Insonders Hochehrende, großgünstige Gnädige Herren Ihr myn Herren und Oberen. Euwer Gnaden syendt myn underthänige, geflißne, unverdroßne Dienst best mynes Vermögens Nebent Vermeldung mynes fründlichen grüßes zevorderest alzeit bereith.

Euwer Gnaden ist zu wüssen, wie das uff dero abgangen Befelch-Schryben den 2 Decembris 1626. Jahrs dattiert, ich die Ußzüg ergentzen und wie sy verfaßt mit Wehren und Munition besichtigen, ouch nebent Zellung und Erdurung deß Reißgelts, und nach Befindung der Sachen dann Euwer Gnaden wie es beschaffen gründtlichen Bericht inhendigen söllen. Welchem allem, so wyth müglich gsyn ist, stadt gethan, wie dann semliches Euwer Gnaden gschriftlich (den 16. Jenner diß Jahrs) zugesendt worden. Wyl und aber ich nach Luth und Inhaldt erstanzogner Mißif den Landt-Lüthen zu ihrem Gwelb (darin das Reißgelt verschlossen), alß sy verschiner Tagen uß allen fünff Theillen diser Landvogty (wie sy dann abgetheilt ist) versamlet warendt, ein Schlüssell abgevorderet, habendt die Under-Amptlüth über myn Begeren sich ze bedencken genommen und sind daruff räthig worden, das sy in aller Underthenigkheidt Euch Myn Gnädig Herren fründtlich pitten wellent, Euwer Gnaden welle sy diser Anmuttung ledig lassen und nit darzu halten, daß sy der Houptschlüßlen einer [= einen] von Handen geben müßind, in Betrachtung, das sy das Reißgelt selbs under inen zesammen geschossen, welches anders nit dann alleinig zu Erhaltung, Schutz und Schirm deß Vatter-Landts sölle und müsse angewendt werden; zudem so sye das Gwelb mit dryen un-

genommen und dafehr dergleichen Goldsorten bei gmeinen unachtsamen und sonderlich bey verdechtigen Persohnen gespürt und gesechen wurden, dieselben behendiget, eingesetzt, examiniert und wir bewandtnis der Sach berichted werdind, wie wir uns versechend».

Ob man den «Täteren» jemals auf die Spur gekommen ist, muß jedenfalls bezweifelt werden. Im Jahre 1662 wurde nämlich verfügt, daß «das Reißgelt im Niedersimmenthal soll anstatt daß vor etwelcher Zeit geraubten, wieder ergänzt und besser als zuvor verwahrt werden».

<sup>14</sup> Staatsarchiv, Interlakenbuch Bd. D, S. 85/86.

derschidenlichen Thüren und fünff Schlossen ohn die Maletschloß gar wol verwardt und die Schlüssel uff fünff Personen im Land zerspreitet und ußgetheilt, also daß Ihr myn Gnädig Herren da khein Sorg haben dorffendt, daß einiger Pfennig da khöndte oder müßte verruckt [= verschoben] werden, und hoffind also, Euwer Gaden werde ein ander Vertruwen zu ihnen tragen und kheinen Schlüssel einem Amptsman ze geben anmutten, dan semliches inen zu einer großen Unehr und Nachtheill gereichen möchte, alß wo inen nit so vill zu vertruwen were; zudem wo Kriegs Gelöüff und G'far unversechenlich infallen möchte, und ohngeferdt ein Landvogt wegen anderen wichtigen G'schefften nit anheimbsch oder im Land were, sy alßdann nit zu ihrem Reißgelt khommen khöndtindt, und die Sach hierin umb so vill versumbt möchte werden. Habend also in dissen Wortten und derglychen Verstand mir den Schlüssell ze übergeben gentzlich abgeschlagen, welches ich Euwer Gnaden ze vermelden nit hab khönen underlassen. Will hiemit Euwer Gnaden Antwordt und Befelch (wie ich mich verners damit ze verhalten, uff dero beste und kumbliche Glegenheidt) daruber erwartten. Hieneben Euwer Gnaden ich sampt und sonders in den Obhalt Göttlicher Almacht thun befelchen. Dattum Interlacken 8 Feb. 1627.

Euwer Gnaden gantz undertheniger und gehorsamer Diener

Beath Fischer»

Vom Jahre 1712 hinweg hat der Freistaat Bern, dessen Kriegsverwaltung in den Händen des Kriegsrates lag, auf eine weitere Beanspruchung der den Gemeinden gehörenden Reisgelder verzichtet, nachdem diese letztmals nach dem Bauern- und dem Rapperswilerkriege stark geschwächt und wieder auf ihren frühern Bestand gebracht werden mußten. Nach Tillier 15 wurde erstmals beim Ausbruch des Toggenburgerkrieges (1712) 16 von der Heranziehung des Reisgeldes abgesehen, ohne daß jedoch die Gemeinden von der Verpflichtung zur weitern Erhaltung des Reisgutbestandes enthoben worden wären. Die Truppen erhielten von da hinweg ihren ordentlichen Sold alle 4 Tage aus der Staatskasse ausbezahlt. Daraus mag sich auch erklären, daß die Regierung im Jahre 1772 der Frage, ob die «Reisgelder nicht könnten an Nutzen gelegt und angewendet werden», näher trat.

Waren Sold-, bzw. Reisgeld zuschüsse einzelner Gemeinden und Gesellschaften schon bisher an die ins Feld gezogenen Auszüger aus freiwillig gesammelten Beisteuern üblich gewesen, so wurden solche Soldzugaben seitens des Schultheiß und Rat nunmehr verboten. In einem «an alle Deütsch und Welsche Herren Amtsleüt, 4 Städt, Freyweibel und Ammann gerichteten Mandat vom 20. Juni 1793 wurde folgende Weisung über die «Abstellung aller Zugaben an Sold von Seiten Eidg. Gemeinden» erlassen <sup>17</sup>:

<sup>15</sup> Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern, Bd. V.

<sup>16</sup> Zweiter Villmergerkrieg.

<sup>17</sup> Wie erinnerlich, beabsichtigten sowohl nach der Grenzbesetzung 1914—1918 wie auch nach dem Aktivdienst 1939—1945 einige Gemeinden ihren Gemeindebürgern, die während dieser Zeit Militärdienst geleistet hatten, eine nachträgliche Soldzulage aus Gemeindemitteln auszu-

«Wir haben vernohmen, daß verschiedene Gemeinden ihren Angehörigen, welche in den beyden lezten Zügen marschiert sind, ohne Unterschied der Reichen und Armen eine täglich oder wöchentliche bestimmte Zulage gegeben haben. Ohne nun diesen Eifer, denjenigen, welche fürs Vaterland ins Feld ziehen Gutes zu thun, zu mißbilligen, glauben Wir dennoch Unserer Landesväterlichen Pflicht, denselben so einziehlen und leiten zu wollen, damit es der Gmeind nicht beschwerlich werde und den Armen ihre Unterstützung entziehen möge. Weil annebens der Sold, der Ur. Gnädigen Herren und Obere geben, stark genug ist, daß der Soldat damit im Feld wohl auskommen kann, wenn er mit der seinem Beruf wesentlichen Ordnung und Mäßigkeit leben will, so ist eine solche Zulage wenigstens für die Reicheren, deren Weib und Kinder bey der Abwesenheit ihres Hausvaters nicht darben müssen, überflüssig und eine unnüze unzulässige Ausgabe der zu notwendigeren Ausgaben bestimmten Gemeindsgut.

Wir verbieten demnach von nun an solche Zulagen zum Sold welche die Gemeinden ihren Angehörigen ohne Unterschied im Feld für Camps oder Musterungen von ihnen aus zuerkennen und geben, und befehlen Unsern Amtsleüten in den Gemeindsrechnungen keine solche Ausgabe zu passieren. Hingegen werden wir mit Vergnügen ersehen, daß die Gemeinden die Weiber und Kinder der Ärmeren nach ihrer Nothdurft unterstützen, während der Hausvater zum Dienst des Vaterlandes abwesend ist; als welche Steuer nicht außer dem Zweck des Gemeinen Guts seyn wird, wie die obbemeldete Zulage <sup>18</sup>. — Datum den 20ten Juni 1793.»

Das Jahr 1793 brachte insofern eine Änderung, als durch Verordnung vom 22. März und 10. Juli die Aushändigung der hinterlegten Reisgelder an sämtliche Gemeinden und Gesellschaften zur freien Verwendung beschlossen wurde <sup>19</sup>.

In Ziff. 2 der Verordnung wird ausgeführt, daß die Reisgelder, weil solche «mehrenteils aus alten ungangbaren Müntzgattungen bestehen, entweder auf Kösten der Gemeinden zu gangbaren Sorten in unserer Münzstatt umgeprägt, oder aber als Müntzgut, nach einem bekannt gemachten Preise ihres innerlichen Werthes, abgenommen, gegen currente Geldsorten ausgewechselt und

zahlen. Der Regierungsrat hat derartige Beschlüsse von Gemeindeorganen kassiert, mit dem Hinweis darauf, daß die Ausrichtung von Soldzulagen, die gewissermaßen eine Anerkennung für geleisteten Militärdienst darstellen (Ehrensold usw.) und die ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit der einzelnen Wehrmänner ausgerichtet werden sollten, nicht Aufgabe der Gemeinde sei. Abgesehen davon, daß nach Art. 48 GG die Gemeindegüter zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden bestimmt seien, müßte die Ausrichtung von nachträglichen Soldzulagen — so folgert der Regierungsrat — zu einer ungleichen Behandlung der Wehrmänner in den einzelnen Gemeinden führen.

Die Auffassung der Regierung von 1793 deckt sich demnach mit derjenigen der Regierung von 1946!

<sup>18</sup> Staatsarchiv, Mandatenbuch 1794 (31, 332).

<sup>19</sup> Nach Buchmüller soll der Gesamtbetrag 296,186 Kroneen und 22 Batzen, nach Tillier umgerechnet Fr. 740,452.— betragen haben.

mithin den Gemeinden für den Mehrwerth dieser alten Sorten, nach Abzug der Verschmelzung und Trägkösten, gebührende Rechnung getragen werde.» Zu Ziff. 4 sodann wird ausgeführt, daß «diese weise Einrichtung unserer Väter erhalten» und damit «auf eine den Gemeinden unbeschwerliche Weise ein neues Reisgeld zusammengelegt werden könne, so soll sich ein jedes Publicum durch eine förmlich ausgefertigte Schrift verpflichten, so lang die Restitution des ganzen Betrages nicht verlangt wird, alljährlich und bis die ganze Summe, die jede Gemeinde erhaltet, von denselben refundiert seyn wird, Eins vom Hundert des Capitals als ein geringerer Beytrag von dem Abnutz desselben, an Unsern Kriegs-Rath, oder an den von demselben dazu verordneten Kriegsratsschreiber abzuliefern», und zwar erstmals am 11. Wintermonat 1796.

Wir lassen im nachfolgenden den Wortlaut einer diesbezüglichen Verpflichturkunde folgen, wobei wir bemerken, daß der Inhalt sämtlicher Verpflichtscheine, mit Ausnahme der angeführten Namen der zur Entgegennahme des Kapitals ausgeschossenen Gemeindevertreter und der Angabe über den im einzelnen Fall ausbezahlten Betrag gleichlautend sind.

«Landgericht Seftigen»

## Verpflichtung

11. Gemeinde Wattenwyl.

Wir Jacob Zimmermann, Ammann

Christen Engeloch, Weibel, Christen Sägessenmann, Kirchmeyer und Christen Bähler, Sekelmeister, Vorgesetzte der Gemeind Wattenwyl, Mittlerer Theil, Landgericht Seftigen,

bescheinigen hiermit, von Unseren Gnädigen Herren und Oberen Schultheiß Klein und Großen Räthe der Stadt und Republik Bern, den Betrag der von Unsern Voreltern zusammengelegten und von hochdenenselben Uns gütigst zurückgegebenen Reisgeldes mit L 450.— und den durch Würdigung der Sorten sich erzeigten Mehrwerth mit L. 75.14, also zusammen L 525.14 empfangen zu haben.

Dagegen verpflichten wir uns gegen Hochgedacht Unsere Gnädige Herren und Obere, so wohl für uns als im Namen der ganzen Gemeinde und jeden Angehörigen derselben, diese Summe von L. 525.14, welche betragen in Mark

fein Silber  $36 \frac{323}{356}$  tel Mark, sobald unsere Gnädige Herren und Obere sel-

bige zum Dienst des Vaterlandes von Uns zu fordern gut finden, willig zum Theil oder ganz wieder einzuschießen, und in dessen biß ein neues Reisgeld wird zusammengelegt seyn, jährlich Eins vom Hundert von der obigen Capitalsumme von dem Zweyten Jahr der gegenwärtigen Verpflichtungs Schrift an, mithin zum ersten Mal auf den 11ten Wintermonat 1796 an den Herrn Rathsschreiber abzuliefern. Alles bey Verbindung Unserer und Unserer Nachkommen, sowohl gemeinsam als besonderen Haab und Gütern.

Zur Bekräftigung dessen, haben Wir gegenwärtige Schrift, für Uns und im Namen unserer Constituenten unterschrieben, so beschehen den 4ten Wintermonat 1794 <sup>20</sup>.

signiert Jacob Zimmermann, Ammann Christen Engeloch, Weibel Christen Segessenmann, Kilchmeier Christen Bähler, Sekelmeister.

Auf Grund des Reisgeld-Zinsrodels <sup>21</sup>, der die an die Gemeinden ausgehändigten Kapitalbeträge, sowie in einer besondern Kolonnen-Einteilung den Raum für die Eintragung der eingegangenen Zinsen während den Jahren 1796 bis 1803 enthält, müssen in den beiden ersten Jahren (1896 und 1797) die Zinsen regelmäßig bezahlt worden sein. Die Zinskolonnen der Jahre 1798 bis und mit 1803 sind aus Gründen, die wir soeben kennenlernen werden, leer.

Wir greifen nachstehend einige Gemeinden aus dem Zinsrodel heraus, unter Anführung der ausbezahlten Kapitale sowie der eingegangenen Zinse:

Gemeinde		Kapital			Zinse									
		Kr.	Bz.	Kr.22	Kr.	1796 Bz.	Kr.	Kr.	1797 Bz.	Kr.	Kr.	1798 Bz.	Kr.	usw.
Zollikofen oberer Teil	Meikirch	335	9		3	8	3	6	17	2				
	Radelfingen	509	11		5	2	1	10	4	2				
	Seedorf	666	14		6	16	3	13	8	2				
	Wohlen	1248	20		12	12	1	24	24	2				
	Schüpfen	749	20		7	12	2	15		_				
Zollikofen unterer Teil	Buchsee	737	14		7	9	2	14	19	_				
	Grafenried	289	17		2	22	2	5	20	_				
	Hindelbank	614	4		6	3	2	12	7					
	Jegenstorf	1352	2		13	13		27	1					
	Krauchthal	775	9		7	18	3	15	12	2				
	Limpach	276	3		2	19		5	13					
	Messen	323	16		3	6		6	12					
	Rapperswil	727	11		7	6	3	14	13	2				
	Wengi	335	5		3	8	3	6	7	2				

In keinem Ausscheidungsvertrag dieser Gemeinden aus den 1860er Jahren ist vom Bestehen eines Reisgutes die Rede, ein Beweis dafür, daß es auch hier, wie in den übrigen Teilen des Seelandes und des Mittellandes, in diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden war.

Die den Gemeinden und Gesellschaften auferlegte Pflicht der jährlichen Verzinsung von 1% der zurückerhaltenen Reisgeldbeträge war jedoch nicht

<sup>20</sup> Staatsarchiv, Urbar der Reisgeld-Verpflichtungen 1794 (Band Wehrwesen bis 1798).

<sup>21</sup> Reisgeld-Zinsrodel, Bd. Wehrwesen I (No. 528) Staatsarchiv.

<sup>22</sup> Die Abkürzungen bedeuten: Kronen, Batzen, Kreuzer.

von langer Dauer. Mit dem Sturz des alten Bern im Jahre 1798 fiel auch diese Verpflichtung dahin. Bereits am 1. Herbsmonat dieses Jahres erließ die neue Helvetische Regierung ein Dekret über die «Einstellung aller fernern Forderung und Beziehung der Zinse von den sogenannten Reisgeldern im ehemaligen Kanton Bern», das folgendermaßen lautete <sup>23</sup>:

«Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung, daß das von verschiedenen Gemeinden des ehemaligen Kantons Bern, im Anfang dieses Jahrhunderts zusammengelegte und bis A. 1795 in verschiedenen Schlössern und der Hauptstadt Bern selbsten aufgewahrt gelegene Reisgeld das rechtmäßige und wahre Eigenthum dieser Gemeinden ist.

In Erwägung, daß diese Kapitale A. 1795 den betreffenden Gemeinden, unter dem Beding, als ihr Eigentum zurückzuziehen erlaubt wurde, daß sie es hundert Jahre lang mit einem jährlichen Zins von eins von hundert verzinsen sollen.

In Erwägung ferners, daß nach der jetzigen Verfassung dergleichen Reisund Kriegsgelder nicht mehr einzelnen Kantonen oder Gemeinden zu bezahlen auffallen können, haben

#### beschlossen:

Es soll von nun an den betreffenden Gemeinden des ehemaligen Kantons Bern von ihren zusammengelegten Reisgeldern fernerhin kein Zins mehr gefordert und bezogen werden.

Diesen Gemeinden sollen auch die allenfalls für diese Zinse der vorigen Regierung ausgestellten Schuldtitel ohne Anstand ausgeliefert werden.

Beschlossen vom großen Rath den 31. August 1798.

Angenommen vom Senat den 1. Herbstmonat.

Aarau, den 2. Herbstm. 1798.

Präsident Peter Ochs. Gen. Sekr. Mousson.»

Die Gemeinden waren von da hinweg nicht nur der Verpflichtung, auf Verlangen den erforderlichen Kapitaleinsatz zu leisten, enthoben, sondern auch von der Pflicht der jährlichen Verzinsung der im Jahre 1794 ausbezahlt erhaltenen Reisgelder befreit. Einige Gemeinden und Gesellschaften benutzten das Reisgeld zur Auszahlung von Soldzulagen an die im Militärdienst abwesenden Gemeindeburger und Stubengenossen. So soll noch in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts die Schmiedzunft von Thun jedem ihrer im Militärdienst abwesenden Genossen 3 Batzen täglichen Soldzuschuß entrichtet haben. Nach den Statuten der Metzgern-Gesellschaft Thun vom Jahre 1854, denen der Regierungsrat am 9. Mai 1855 die Genehmigung erteilte, soll jedes Mitglied mit Ausschluß der Offiziere zwei Franken wöchentliche Soldzulage

<sup>23</sup> Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik, I. Heft 1798.

erhalten <sup>24</sup>. Dieses Soldzulagen-System hat sich, wie wir weiter sehen werden, bis heute in einigen Gemeinden, die über ein Reisgut verfügen, erhalten.

In der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden wurde das Reisgeld vermutlich zur Bezahlung der ihnen durch den Franzoseneinfall verursachten Kosten verwendet. So wurde nach Werder «Schloß und Herrschaft Wil» (1938) das Reisgeld dieser Gemeinde im Jahre 1798 zur Bezahlung verlörener Pferde unter die Geschädigten von Wil und Oberhünigen verteilt. In andern Gemeinden dürfte es in den unruhigen Zeiten der Übergangs- und Restaurationsperioden ganz oder zum Teil aufgebraucht, in andern wieder mit dem übrigen Gemeindevermögen zusammengelegt worden sein.

So zitiert Chr. Schiffmann in seiner Chronik über «Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte» (1917) eine Stelle aus der Reisgeld-Rechnung des Seckelmeisters Christen Mergeri, die unsere Vermutung auf eine starke Beanspruchung der Reisgeldbestände durch die Gemeinden im Jahre des Franzoseneinfalls, sowie der anschließenden Jahre, bestätigt. Ein Rechnungseintrag aus dem Jahre 1798 lautet:

«Zahlte aus Befehl des Bürger Statthalter und der achtzehner einem jeden Soldat von der ganzen Landschaft, so im Grauholz gewesen, nemlich Erstlich denen von Oberlangenegg, Eriz Sonn- und Schattseite, Homberg, Goldywil, Schwendi und Hofstetten per Mann 20 Batzen, thut zusammen für 143 Mann laut Quittanz 114 Kronen 10 Batzen.

Hernach denen von Steffisburg, Unterlangenegg, Farni, Lug und Heimberg für 142 Mann 113 Kronen 15 Batzen.»

Aus diesem Eintrag geht hervor, daß 285 Mann aus der Landschaft Steffisburg an den Kämpfen im Grauholz teilgenommen haben, von denen nach ihrer Rückkehr jeder 20 Batzen aus der Reisgeldkasse erhielt. Da nach Schiffmann der Dorfbezirk Steffisburg im August 1798 einzig 361 stimmfähige Bürger zählte, wird angenommen, daß ebensoviel bei Neuenegg mitgekämpft haben. In der Rechnung des Landseckelmeisters Ulrich Gerber von Steffisburg sollen tatsächlich im gleichen Jahre 256 Kronen an Reisgeldern verausgabt worden sein. Demnach würde ein Teil der Mannschaft aus der Reisgeldkasse, der andere jedoch aus dem Landseckel vergütet worden sein.

Auffallen muß immerhin, daß ein Reisgeldgut einzig in einer Anzahl oberländischer Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken und Obersimmental sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, während uns ein solches in keiner andern Gemeinde des alten Kantonsteils begegnet ist <sup>25</sup>. Daß es im

<sup>24</sup> Das Amt Thun, Heimatkunde I. Bd. 1943.

<sup>25</sup> Ein besonderes Spezialgut, das unabhängig vom Reisgut einen ähnlichen Zweck wie dieses verfolgt und daher besonderer Erwähnung verdient, finden wir im Amtsbezirk Saanen. An Stelle des Reisgutes finden wir in den Gemeinderechnungen von Saanen das sog. «Vallizegut», aus dem jedem wehrpflichtigen Bürger von Saanen ein einmaliger Rekrutenbeitrag von Fr. 15.— ausbezahlt wird. Aus dem gleichen Fonds wird an die Schützengesellschaft für jeden Bürger, der die obligatorische Schießpflicht zu erfüllen hat, ein jährlicher Beitrag von 50 Rp. vergütet.

Das Vermögen beträgt auf den 31. Dezember 1946 Fr. 11 292.25. Das Vallizegut war früher

übrigen Kantonsgebiet bereits zu Beginn der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts nicht mehr vorhanden sein mußte, dafür liefern uns die Güter-Ausscheidungsverträge, die zwischen den Burgergemeinden und den für die Belange der öffentlichen Aufgaben an ihre Stelle getretenen Einwohnergemeinden abgeschlossen wurden und größtenteils ins 6. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zurückreichen, einen sichern Beweis. Während mit Ausnahme einer Anzahl oberländischer Gemeinden im übrigen Kantonsteil in diesen Verträgen, in denen die künftige Zugehörigkeit der einzelnen Vermögensbestandteile ausgeschieden wurde, sich keinerlei Hinweise auf ein vorhandenes Reisgeldkapital finden lassen, sind die Ausscheidungsverträge einiger oberländischer Gemeinden diesbezüglich recht aufschlußreich. In ihnen finden wir nicht nur den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Reisgeldbestand aufgeführt, sondern auch einläßliche Angaben über die Herkunft und den frühern Zweck des Reisgutes, sowie auch über die vorgesehene künftige Verwendung desselben.

Liegt die Erhaltung des Reisgeldgutes bei den in Betracht fallenden oberländischen Gemeinden in einer größern Ehrfurcht vor dem Althergebrachten begründet oder liegen die Ursachen anderswo? Hier bleibt der Forscher auf bloße Mutmaßungen angewiesen. Wenn auch das Oberland, das während der Zeit der Helvetik (1798—1803) als selbständiger Kanton konstituiert war, ebenfalls seine Opfer an die Kosten des Unterhalts der fränkischen Armee beizutragen hatte, so gehörte es doch zu den glücklicheren Gegenden, die vom Schlachtengreuel verschont und am wenigsten mitgenommen wurden <sup>26</sup>. Der Zweck des Reisgeldes, der ursprünglich in der Bereitstellung des Kriegssoldes bestand, wurde mit den veränderten Verhältnissen vielerorts in der Weise gelockert, als das Reisgeld nun nicht mehr ausschließlich seiner früheren Bestimmung gemäß, sondern für die Ausrichtung eines sogenannten «Reisetalers» an die ins Feld einrückenden «Gemeindsburger» verwendet wurde.

Besitztum der drei Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen, die zusammen die Landschaftsgemeinde Saanen bildeten und bestund in Liegenschaften, die im Distrikt Aigle (Waadt) gelegen waren. Es rührte von Eroberungen her, die bis in das 15. Jahrhundert zurückreichen und seiner Herkunft nach als rein burgerliches Militärgut betrachtet wird. Der Zinsertrag diente nach einem Beschlußakt vom Jahre 1844 ursprünglich dazu, «den Auszügersoldaten jeder Waffengattung und Abteilung, jedem Burger, sobald er seine Einteilung in ein instruiertes Corps bescheinigt, ein einmaliger Beitrag von Fr. 10.— an seine Auslagen» auszuzahlen. Damit der Übergang vom bisherigen zum neuen System nicht einige ganz ausschließe, erhielt — wie es im Beschlußakt heißt — jeder Militär von Saanen, der das Kantonallager von 1843 mitgemacht hatte oder sonst beim Inkrafttreten des Reglementes im Auszug stand einen Betrag von Fr. 4.—. Überdies erhielt jede bedürftige Familie eines Soldaten, während derselbe im Felddienst stand, je nach der Bestimmung des Gemeinderates eine wöchentliche Unterstützung aus dem Vallizegut.

Gemäß einem Nachtrag vom 14. Juli 1869 zum erwähnten Beschlußakt ist der Ertrag, soweit er durch diese Verwendungen nicht aufgebraucht wird, der Schulgutsverwaltung zu Schulzwecken abzuliefern.

Eine Vergütung von Fr. 3.—, herrührend aus dem seinerzeitigen Vallizegut, wird auch heute noch jedem Wehrpflichtigen der Gemeinde L au en en als Reisetaler aus dem Ortsgut, dem bei der Ausscheidung das Vallizegut einverleibt wurde, ausbezahlt, während die Gemeinde G s t e i g eine besondere «Linder-Militärstiftung» besitzt, aus der gelegentliche Unterstützungen an notleidende Wehrmänner und Vergütungen an die Schützengesellschaft ausbezahlt werden.

<sup>26</sup> E. Jörin, Der Kanton Oberland 1798-1893.

Darüber hinaus wurden die Erträgnisse des Reisegutes namentlich zur Förderung des «Scheibenschießens», gelegentlich auch zur Bestreitung von andern burgerlichen Ausgaben, seltener schon zu solchen örtlichen Charakters, herangezogen. Heute noch werden einzelnenorts aus diesem Separatgut den Schützengesellschaften Beiträge ausgerichtet. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß in verschiedenen Ausscheidungsverträgen an Stelle der frühern Bezeichnung «Reisgeld» oder «Reisgut» die Bezeichnung «Schützenseckel» oder «Schützengut», gelegentlich auch «Militairgut» getreten ist, während die Mehrheit der Gemeinden, trotz der frühern Zweckbestimmung, bis auf den heutigen Tag an der althergebrachten Bezeichnung festhielt.

Daß der Schützenseckel, bzw. das Militärgut aus den frühern Reisgeldbeständen gebildet wurde, darüber lassen die Ausscheidungsverträge keinen Zweifel aufkommen. So wird z. B. die Herkunft des Militärgutes der Gemeinde Schattenhalb (Oberhasli) im Ausscheidungsvertrag vom 5. März 1866 wörtlich wie folgt beschrieben:

«Militairgut. — Dieses besteht bloß in zinsbarem Capital von Fr. 1162.— und entstund aus den ehemaligen Reisgeldern. Der Ertrag dieses Vermögens ist durch keine nähere oder speziell von Urkunden bestimmt, bloß wird konstatiert, daß seit Gedenken nach Übung jedem burgerlichen Militair für Garnison oder Feldzüge, soweit es der Ertrag des Capitals erlaubte, eine Entschädigung ausgerichtet worden ist, welches ferner ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein soll.»

Ausnahmsweise findet sich im Ausscheidungsvertrag der Gemeinde Hasleberg (Oberhasli) kein direkter Hinweis auf das frühere Reisgut angeführt. Dagegen läßt der Wortlaut auf ein früheres Reisgut schließen. Vermutlich wurde das letztere vor dem Jahre 1846 mit dem allgemeinen Burgergut vereinigt. Der bezügliche Passus im Ausscheidungsvertrag vom 3. August 1861 lautet:

«... Der Ertrag des Burgervermögens von Hasleberg (Fr. 15234.34) ist durch keine Stiftungsurkunde des Nähern oder Speziellern bestimmt; bloß sei hier konstatiert, daß seit Gedenken nach Übung und laut dem der Bäuertgemeinde Hasleberg und der dasigen Burgergemeinde abgeschlossenen Vertrag d. d. 19. Novb. 1846 an jeden burgerlichen Militair für Garnisons- und Feldzugsdienst per Tag 15 Rp. Entschädigung bezahlt wurde, welche aus dem Ertrag des Burgergutes bestritten wurde. Der übrige Ertrag des Burgergutes wird zu burgerlichen Ausgaben, Verwaltungskosten etc. etc. benutzt.»

Heute noch wird jedem Burger der Gemeinde Hasleberg, der in die Rekrutenschule einrückt, ein Handgeld von Fr. 20.— aus dem Nutzungsvermögen ausbezahlt.

Am fortschrittlichsten hatte die Gemeinde St. Stephan (Obersimmenthal) die neue Zweckbestimmung des Reisgutes im Ausscheidungsvertrag geordnet. Wir lassen auch hier die bezüglichen Vertragsbestimmungen folgen:

«Das Reisegut. — Dieses Gut ist aus den früher bestandenen, hinter den Oberämtern deponierten und später den Gemeinden zurückgestellten Kriegsreisgeldern entstanden.

Dasselbe besteht laut der für das Jahr 1858 abgelegten, am 25. Heumonat 1859 regierungsstatthalterlich passierten Verwaltungsrechnung einzig aus

## Kapitalien

welche laut pag. 67 betragen	Fr.	11 952.71
lt. pag. 68 in neuem Anleihen	<b>»</b>	300.—
und lt. Seite 70 der nämlichen Rechnung		
des Verwalters an Rechnungsrestanz	<b>»</b>	918.09
Sa. Vermögen im Reisegut:	Fr.	13 170.80

# Zweckbestimmung des Reisegutes.

Der Zweck dieses Gutes besteht darin:

- a) Daß jedem besonders zur Verteidigung des Vaterlandes ins Feld ziehenden Burgers höchstens Frank. 4.— auszurichten sind,
- b) Die Bestreitung der Verwaltungskosten,
- c) Überdies werden jährlich Fr. 50.— für das Gmeind-Scheibenschießen verwendet, wobei Burger und Einsassen und außer der Gemeinde wohnende gleichgehalten werden.

Da es abgesehen von der bisherigen Übung zweifelhaft erscheint, ob dieses Gut nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung, und mit Rücksicht auf die zur Zeit seiner Entstehung bestandenen Verhältnisse als ein rein burgerliches zu betrachten sei, so behaltet sich die Gemeinde im Interesse einer einfachern Verwaltung vor, nach vorheriger Verständigung mit den andern Gemeinden des Amtsbezirks, welche ebenfalls Reisegüter besitzen, demselben eine allgemein örtliche Bestimmung zu geben, so daß dann auch den nicht burgerlichen ins Feld ziehenden Gemeinds-Einwohnern das nämliche Reisegeld zu verabfolgen wäre, wie den Burgern.

Anmerkung: Ein jährlicher Zinsüberschuß dieses Gutes kann zur Unterstützung derjenigen Gemeindsgütern verwendet werden, deren Ertrag zur Bestreitung der ihnen obliegenden Bedürfnisse nicht hinreicht.»

Wir lassen im nachfolgenden noch den Wortlaut über die Herkunft und weitere Zweckbestimmung des Reisgutes nach den Ausscheidungsverträgen von vier Gemeinden aus dem Amte Interlaken folgen, nämlich von Brienz, Bönigen, Grindelwald und Lauterbrunnen.

Brienz. — Der Ausscheidungsvertrag zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde vom 2. Juli und 28. Sept. 1855 und 12. März 1859 enthält über das Reisgut, das als Burgergut mit besonderem Zweck ausgeschieden wurde, folgende Bestimmung:

«Dasselbe (Burgergut) beträgt nach der letzten unterm 4. Juni 1853 regierungsstatthalterlich passierten Rechnung Fr. 1871.67.

Dieses Vermögen rührt wahrscheinlich von den früher überall bestandenen Reis- und Kriegsgeldern her und wird verwendet wie folgt:

Wenn burgerliche Militairs länger als einen Monat in besondern Fällen im Militairdienste sein müssen, so erhalten sie Fr. 5.72. Diese Unterstützung wird ausbezahlt, wenn die betreffenden Militairs aus dem Dienste entlassen, nach Hause zurückkehren.»

Bönigen. — Das Spezialgut wird als «Militair- oder Reisegeldseckelgut» bezeichnet und betrug auf den 1. Januar 1858 Fr. 2058.50. Die Entstehung dieses Gutes wird wörtlich beschrieben wie folgt:

«Die ursprüngliche Bildung dieses Militairguts beruht wie überall auf der Errichtung der Kriegs-Reisegelder, welche auf die Ämter deponiert, später den Gemeinden zurückgegeben und von ihnen verwaltet wurden. Dieser Anteil Reisegeldseckelgut von Bönigen war mit dem burgerlichen Vermögen verschmolzen, dann aber später von demselben ausgeschieden, unter besondere Verwaltung gestellt, und wurde durch Zinszuschlag nach und nach auf obige Summe gebracht. Aus dem Ertrage desselben wird und wurde von altersher je denjenigen burgerlichen Militairs, gleichviel ob sie in ihrer Heimathgemeinde wohnhaft sind oder nicht, welche außer den Canton in Militair-Dienst ziehen müssen, eine kleine Reiseentschädigung verabfolgt, und zwar in der Regel von Fr. 5.— pro Mann.

In Zukunft soll der Abnutz oder der Ertrag dieses Capitals, soweit derselbe hinreicht, auf die nämliche Art verwendet werden.»

Auszahlungen an die Wehrmänner für geleisteten Militärdienst sollen seither keine erfolgt sein. Aus dem Reisegut werden gelegentlich kleinere Darlehen für Umzugskosten usw. bewilligt. Für die Erweiterung des Schützenhauses wurde der Schützengesellschaft Bönigen unlängst ein Beitrag von Fr. 2500.— geleistet.

Das «Reisgeldgut» der Gemeinde Grindelwald wird am 22. Januar 1866 mit Fr. 8492.77 angegeben. Über seine Herkunft und Zweckbestimmung sagt der Ausscheidungsakt folgendes:

«Dieses Gut wurde ursprünglich von gesetzlichen Steuern, Schenkungen und Ersparnissen aus älterer Zeit her, mit der Bestimmung, diejenige waffenfähige Mannschaft der Thalschaft Grindelwald, welche in Kriegszeiten fortziehen mußte, zu unterstützen. Der Ertrag dieses Gutes wurde deshalb von jeher an diejenigen Burger verabfolgt, welche in den Fall kamen, einen Feldzug machen zu müssen.

Da die gedachten Schenkungen, durch die dieses Gut gegründet wurde, in eine Zeit fallen, wo von Einsassen nicht die Rede sein konnte, so ist es unzweifelhaft, daß diese Stiftung nur für Burger hiesiger Gemeinde bestimmt ist. Es soll daher die Verwendung des Ertrages dieses Gutes nach bisheriger Übung nur an Burger dieser Gemeinde stattfinden.»

Den Wehrmännern der Grenzbesetzung 1914—1918 soll jeweils bei den Entlassungen aus dem Reisgeldgut eine kleine Zuwendung gemacht worden sein. Für die Zeit des Aktivdienstes 1939—1945 unterblieb jedoch die Ausrichtung einer Vergütung. Dagegen sollen vor etlichen Jahren den Schützengesellschaften der Gemeinde Baubeiträge an Schießanlagen gewährt worden sein.

Interessant ist die sich widersprechende Auffassung hinsichtlich der burgerlichen Zugehörigkeit des Reisgutes. Während im Ausscheidungsvertrag der Gemeinde Grindelwald das alleinige Eigentum desselben als «unzweifelhaft» den Burgern zustehend hervorgehoben wird, wird das rechtmäßige Eigentum des Reisgutes als burgerliches Sondergut im Ausscheidungsvertrag der Gemeinde St. Stephan (Obersimmental) gerade mit Rücksicht auf seine ursprüngliche Zweckbestimmung und die zur Zeit seiner Entstehung bestandenen Verhältnisse, als «zweifelhaft» bezeichnet.

«Der Kriegsseckel oder Reisseckel» nennt sich das historische Separatgut der Gemeinde Lauterbrunnen, dessen Kapitalvermögen auf den 30. Dezember 1854 Fr. 4995.46 betrug.

Trotzdem seit mehr als 50 Jahren jedem burgerlichen Wehrpflichtigen für jeden Diensttag eine Soldzulage von 20 Rp., ab 1945 von 10 Rp., den Rekruten eine einmalige Entschädigung von Fr. 20.— ausbezahlt wird, ist der Kapitalbestand des Kriegs- oder Reisseckels auf den 31. Dezember 1945 angewachsen auf Fr. 37 225.65.

Über die Herkunft entnehmen wir dem Ausscheidungsvertrag vom 6. August 1860 folgendes:

«Dieser Kriegsseckel ist aus den der Gemeinde zugleich wie den andern Gemeinden des Kantons, zur eigenen Verwaltung zurückgestellten Kriegsreisgeldern, für die Besoldung der Auszüger entstanden. Diesem Zwecke noch einigermaßen entsprechend bleibt der Abnutz dieses Vermögens nach bisheriger Übung und auch in Zukunft dazu bestimmt, jedem militairpflichtigen Burger von Lauterbrunnen, wenn er infolge Aufgebot der Regierung ins Feld muß, ein Taggeld, das jeweilen vom Burgerrath bestimmt wird, auszurichten. Der bloße Garnisons- und Instruktionsdienst ist hievon ausgeschlossen; auch sind die Taggelder für alle Militairpflichtigen gleich.»

Trotzdem die Gemeinde Lauterbrunnen, im Gegensatz zu andern oberländischen Gemeinden, den Garnisons- und Instruktionsdienst ausdrücklich als vom Reisgut nicht entschädigungsberechtigt bezeichnet, so ist sie, wie wir oben ausgeführt haben, schon seit mehreren Jahrzehnten von diesem Grundsatz abgewichen.

Es ist naheliegend und erklärt sich aus den heute andersgearteten Verhältnissen, daß in einigen Gemeinden, so vorab in denjenigen des Obersimmentals, die Zinserträgnisse des Reisgeutes mehr und mehr allgemeinen Verwaltungszwecken zugeführt und so in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden. Die Gemeinde Boltigen, deren «Reise und Schützengut» den Betrag von Fr. 5023.— erreicht, verwendet den Zins als Beitrag an die Schützengesellschaft. Die Gemeinde St. Stephan führt den Kapitalzins an die Schulgutsrech-

nung ab, während die Gemeinde Lenk bis zum Jahre 1946 zwei Drittel, die Gemeinde Zweisimmen den vollen Zinsertrag an die Landgutsrechnung — allgemeine Verwaltungsrechnung — überweisen, wo diese Zuschüsse zur Bestreitung der vermehrten Ausgaben, die der Neuzeit auf sozialpolitischem und kulturellem Gebiet erwachsen, eine nützliche Verwendung finden.

So ist zu hoffen, daß sich im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Wehrpflichtigen, die gerechterweise keine Vorzugsstellung einzelner Kategorien zulassen sollte, im Blick aber auch auf die neuen und weitgehenden Fürsorgeeinrichtungen, die für den Wehrmann und für dessen Familie geschaffen wurden — es sei hier an die Lohnausgleichs- und Verdienstausfallkasse, sodann an die Winkelried- und an die Laupen-Stiftung, um nur die wichtigsten zu nennen, erinnert — die Frage, die sich die Regierung und die Gemeinden im Jahre 1772 gestellt hatten, nämlich, ob die Reisgelder nicht besser genutzt und angewendet werden könnten, sich für alle Gemeinden, die noch ein Reisgut besitzen, früher oder später erneut stellen wird.